

30. Unterliegt auch ein untergeordneter Polizeibeamter, welcher, gemäß §. 161 St.P.D. mit der Erforschung einer strafbaren Handlung befaßt, zur Erpressung eines Geständnisses Zwangsmittel anwendet, der Vorschrift des §. 343 St.G.B.'s?

II. Straffenat. Urt. v. 14. März 1882 g. M. Rep. 359/82.

I. Landgericht Stargard in Pommern.

Aus den Gründen:

Der Hotelbesitzer S. hegte gegen seine Dienstmagd D. R. den Verdacht, daß sie ihm zwei silberne Schlüssel gestohlen habe. Nach Lösung des Dienstverhältnisses gab er dem Angeklagten, damals Polizeiergeanten, von seinem Verdachte Kenntnis und forderte ihn auf, deshalb Nachforschungen anzustellen. Der Angeklagte hat darauf die D. R. in der Absicht mißhandelt, von ihr ein Geständnis des ihr vorgeworfenen Diebstahles zu erpressen. Das angefochtene Urteil hat gegen ihn wegen vorzüglich in Ausübung des Amtes begangener Körperverletzung (St.G.B. §. 340) Strafe verhängt, den in der Anklage behaupteten Thatbestand des §. 343 St.G.B.'s aber nicht für vorliegend erachtet. Denn diese Vorschrift, so wird ausgeführt, setze ein bereits amtlich eingeleitetes Verfahren voraus, welches dahin abziele, wegen einer als begangen unterstellten Handlung die gesetzliche Ahndung herbeizuführen; zur Anwendung der Vorschrift wäre also erforderlich gewesen, daß mindestens eine polizeiliche Untersuchung vom zuständigen polizeilichen Vorgesetzten des Angeklagten eingeleitet gewesen, und Angeklagter in dessen Auftrage thätig geworden wäre, während er auf die private und direkte Aufforderung des S. eingeschritten sei. Daß der §. 343 ein geordnetes, mit Garantien eines geregelten Ganges versehenes Untersuchungsverfahren voraussetze, ergebe sich aus der Höhe der unter Ausschluß mildernder Umstände angedrohten Strafe.

Mit Recht wird diese Auslegung des §. 343 St.G.B.'s von der Revision als irrig angegriffen, weil sie dem Begriffsmerkmale, daß die Zwangsmaßregeln „in einer Untersuchung“ angewendet werden, ein Erfordernis unterschiebt, welches im Gesetze keinen Anhalt findet.

Allerdings ist das Wort „Untersuchung“ im §. 343 nicht in dem weitesten Sinne gebraucht, in welchem darunter jede Anwendung von Mitteln behufs Erforschung von Erscheinungen oder eines Verhältnisses zwischen solchen verstanden wird. Vielmehr kommt hier nur der auf dem Gebiete des Rechtes übliche Sprachgebrauch in Betracht, nach welchem jenes Wort das von einer sachlich zuständigen Behörde oder einem sachlich zuständigen Beamten eingeleitete Verfahren bezeichnet, welches dahin zielt, wegen einer als begangen unterstellten strafbaren Handlung die gesetzliche Ahndung herbeizuführen.

Unerheblich erscheint zunächst, daß einzelne zur Zeit der Abfassung des Strafgesetzbuches in Kraft gewesene partikuläre Strafprozeßordnungen

aus Gründen legislatorischer Technik den Begriff der Untersuchung näher umgrenzen. Ebenso müssen die Unterscheidungen der Reichs-Strafprozeßordnung zwischen Vorbereitung der öffentlichen Klage, Voruntersuchung und Hauptverfahren außer Betracht bleiben, weil sie eine Änderung oder Klarstellung des §. 343 St.G.B.'s nicht bezweckt haben, und es zu einem offenbar unzulässigen Ergebnisse führen würde, wollte man den §. 343 auf die Vornahme einzelner richterlicher Untersuchungshandlungen (St.P.D. §§. 160. 163) nicht mit beziehen. Unzweifelhaft fallen unter den Begriff der Untersuchung auch diejenigen Handlungen, welche zu Zwecken eines richterlichen Strafverfahrens von Behörden oder Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vorgenommen werden, wobei es keinen sachlichen Unterschied begründen kann, ob diese Behörden und Beamten auf Angehen des Richters oder der Staatsanwaltschaft oder auf Anrufen von Privatpersonen oder aus eigener Initiative thätig geworden sind. Alles dies wird von der Strafkammer nicht verkannt. Sie will eine Ausnahme nur für den Fall eintreten lassen, daß ein untergeordneter Polizeibeamter ohne Auftrag seines Vorgesetzten Handlungen der bezeichneten Art vornimmt. Dabei ist indes außer acht gelassen, daß §. 161 St.P.D. allgemein und ohne Unterschied den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes die Verpflichtung auferlegt, strafbare Handlungen zu erforschen, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines höheren Auftrages mithin der rechtlichen Bedeutung entbehrt. Ebenso wenig kann für die Anwendung des §. 343 St.G.B.'s in Frage kommen, ob das von dem Beamten einzuschlagende Verfahren durch Gesetz oder Dienstanweisung geregelt ist, vielmehr genügt die Verletzung des in §. 343 selbst enthaltenen, allgemein platzgreifenden Verbotes. Die endlich noch von der Strafkammer betonte Höhe der Strafe und der Ausschluß mildernder Umstände im §. 343 finden ihre Rechtfertigung in der mit der Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung von Aussagen in einer Untersuchung für die Rechtspflege überhaupt und die Opfer solcher Maßnahmen insbesondere verbundenen hohen Gefahr und begründen keineswegs die von der Strafkammer versuchte Auscheidung, da in den von ihr ausgeschiedenen Fällen mindestens die gleiche Gefahr, wie in den übrigen, jedenfalls aber noch ein stärkeres Bedürfnis für den durch §. 343 zu gewährenden Strafschutz obwaltet. Aus letzterem Grunde ergiebt sich vielmehr, daß bei der versuchten Einschränkung die Vorschrift des §. 343 ihren Zweck,

eine Fälschung des Ergebnisses der Untersuchung zu verhüten, gerade in denjenigen Fällen verfehlen würde, in welchen eine Repression am dringendsten geboten erscheint.

Der versuchten Einschränkung der Strafvorschrift steht auch deren Entstehungsgeschichte nicht zur Seite. Der §. 343 St.G.B.'s ist nahezu wörtlich dem §. 319 des preuß. St.G.B.'s vom 14. April 1851 entnommen. Wenn §. 319 den Beamten mit Zuchthaus bedrohte, welcher in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so war auch hier die dem Polizeibeamten, auch ohne Auftrag des Vorgesetzten, obliegende Nachforschung nach strafbaren Handlungen mit umfaßt, da §. 4 der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen (G.S. S. 14) eine dem §. 161 der R.St.P.O. entsprechende Vorschrift enthielt und solche Nachforschung ausdrücklich als „polizeiliche Voruntersuchung“ bezeichnete. Indem das R.St.G.B. bei Übernahme der Vorschrift des §. 319 das Wort „strafgerichtliche“ ohne spezielle Motivierung in der Begründung des Entwurfes beseitigte, hat es die Strafvorschrift auf das Verfahren in Angelegenheiten der Beamten-Disziplin ausgedehnt, sicher aber keine Einschränkung der Vorschrift bezweckt.